

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.03.2024

Geschäftszahl

Ro 2021/14/0002

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/01/0127 B 24. Jänner 2018 RS 1

Stammrechtssatz

Die Zulassung des Verfahrens zieht nicht die Rechtsfolge nach sich, dass der Asylantrag nicht mehr zurückgewiesen werden dürfte, die Zulassung entfaltet also keine Bindungswirkung hinsichtlich der Frage, ob der Antrag zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 28.9.2016, Ra 2016/20/0070, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2021140002.J02